

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 9. April 1835.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Hoff.
 Der dritte Staatschreiber,
 Meyer von Knonau.

G e s e z

betreffend das Staatsbau-Inspectorat.

§. 1. Für die Beaufsichtigung der sämtlichen Staatsgebäude und der vom Staate auszuführenden Bauten, so wie für die dazu erforderlichen Vorarbeiten, wird für den Canton ein Bau-Inspector aufgestellt. Er wird durch den Regierungsrath, auf einen einfachen, jedoch nicht bindenden Vorschlag des Finanzrathes erwählt. Seine Amtsdauer ist auf 6 Jahre festgesetzt. Er ist stets wieder wählbar.

§. 2. Der Bau-Inspector erhält seine Aufträge vom Bau-Departement.

Ein vom Regierungsrathe zu erlassendes Reglement wird die Pflichten und Befugnisse dieses Beamten näher bestimmen.

§. 3. Die jährliche Besoldung des Bau-Inspectors beträgt 1600 Frk. Derselbe bezieht über-

dieß auf amtlichen Reisen ein Taggeld von 8 Frk. Er hat in Rücksicht der Gelder und der dem Staate gehörenden Effecten, die ihm anvertraut werden, entweder eine Real=Cautio von 10,000 Frk. zu leisten oder für diese Summe zwey annehmbare Bürgen zu stellen.

§. 4. Die beyden bisher bestandenen Bau=Inspectorate und das Staatsbauamt werden mit Ende Brachmonathes 1835 aufgehoben.

§. 5. Bis zu dem in Art. 4. bezeichneten Zeitpunkte, haben die beyden Bau=Inspectoren ihre bisherigen Verrichtungen fortzusetzen und ihre Besoldung zu genießen, und der erste seine Amtswohnung bis Kirchweih 1835 zu benutzen.

Jeder von ihnen bezieht, wenn er keine vom Staate besoldete Stelle erhält, noch 6 Jahre lang die Hälfte seiner bisherigen nach dem Cameral=Preis in Geld zu werthenden fixen Besoldung, wogegen er verpflichtet ist, die seiner bisherigen Stelle angemessenen Verrichtungen zu übernehmen, welche das Bau=Departement ihm übertragen wird.

§. 6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden.

Zürich, den 1. April 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,
 Dr. F. L. Keller.
 Der zweyte Secretär,
 Nüscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 9. April 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

G e s e t z

über die Stempelabgabe.

Der Große Rath beschließt:

§. 1. Auf dem Züricherischen Papierstempel ist das Standeswappen und die Angabe des Preises des Papier-Formates eingegraben. Alles Stempelpapier soll überdieß die Contremarque mit dem gefärbten Stempel enthalten.

§. 2. Das Stempelpapier soll zu folgenden Preisen verkauft werden:

Das Doppelfolioblatt zu	2 Bk.,
„ einfache Folioblatt zu	1 „
„ Quartblatt zu	6 Rp.,
„ Octavblatt zu	3 „